

Landgericht Halle 15.

04.09.2016

50 647/15

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Angela Gamm, Lessingstr. 6,
06217 Merseburg - Kläger zu 1.) -

2. der Uwe Gamm, Lessingstr. 6,
06217 Merseburg - Kläger zu 2.) -

Prozessbevollmächtigte zu 1.) + 2.)

Rechtsanwälte Gerald Hainz und Helmut
König, Am Markt 12, 06618 Nauenberg / Saale

gegen

1. Jörn Wiedemeyer, Bahndorfer Z,
39261 Zuckert - Beklagter zu 1.) -

2. Mitteldeutsche Verkehrs-AG, vertreten
durch den Vorstand, Heyselstr. 7,
04157 Leipzig - Beklagte zu 2.) -

Prozessvollmacht: zu 1+2)

Rechtsanwälte Dr. Engelmann, Buntkiste,
Heldhaus, Goethestr. 99, 04109 Leipzig

erkennt die 5. Zivilkammer des
Landgerichts Halle / S.

durch die Richter am Landgericht
Schwarz als Einzelrichter
auf die mündliche Verhandlung
vom 19.03.2016
für Recht:

1. Die Beklagten werden als Gesamt-
schuldner verurteilt, an die
Klägerin zur gesamten Hand
41.000 € zuzüglich Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit
dem 12.03.2015 zu zahlen.

Klagabweisung
im Übrigen

→
Quote

↓
41708 Nr. 11, 711 wegen
Kosten vollstreckung durch
Beid.

2. Die Beklagten haben die
Kosten des Rechtsstreits als
Gesamtschuldner zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig voll-
streckbar gegen Sicherheitsleistung
in Höhe von 710 % des
jeweils zu vollstreckenden
Betrags.

Tatbestand

„als Erben“
„Schwarzwald“

Die Kläger beider von den Beklagten die Zahlung von Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls.

Die Klägerin zu 1.) und 2.) sind als Ehefrau bzw. Sohn zu je zur Hälfte die gesetzlichen Erben des am 12.02.2015 an der Folge eines Verkehrsunfalls verstorbenen Dieter Gernem (Erblasser).

Der Erblasser war am 15.08.2014 in Großhupel in einem Unfall mit dem Beklagten zu 1.) verunfallt.

Der Beklagte zu 1.) ist bei der Beklagten zu 2.) haftpflichtversichert.

Der Erblasser fuhr mit seinem Pkw Peugeot 306 aus Halle kommend auf der BG in Richtung Leipzig.

Der Erblasser näherte sich auf der vorfahrtsberechtigten Bundesstraße der von rechts einmündenden Unt-Nigel-Straße.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesstraße beträgt 70 km/h.

Der Beifahrer zu 1.) fuhr mit einem Sattelkoffler auf der Unt-Nagel-Straße und wollte nach links auf die Bundesstraße abbiegen. *

* An der Einmündung befindet sich ein

Verkehrsschild 206 (Stopp! Vorfahrt beachten! *).

Beim Abbiegevorgang kam es zu einem Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge unmittelbar im Einmündungsbereich der Unt-Nagel-Straße.

Dabei verhielt sich der Pkw unter dem Anhänger und wurde 8m mitgeschleift.

Durch den Unfall wurde der Erklären schwer verletzt. Er wurde im Zeitraum vom 15.08.2014 bis 17.02.2015 im Krankenhaus intern-medizinisch behandelt.

Unter anderem erlitt er folgende Verletzungen:

- Schädelbasisbruch und Bruch des Schädeldalles

- Schädelhintertraum
- Schwere Hirnhautverletzungen
- Traumatisches Hirnödem
- Traumatische subdurale Blutung
- langzeitige Abhängigkeit vom Respirator

apallisches Syndrom

Anfang der Verlethren erfochten acht Operationen, unter anderem Schädelöffnungen. Er starb

Das PhW des Erblasmus wirt einen Totalschaden. Der Wiederherstellungswert des PhW betrug zum Unfallzeitpunkt 1.875 €. Der Restwert beträgt 100 €.

~~Die Kläger zu 1~~

Die Kläger behaupten, der Erblasmus sei mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h gefahren und habe ~~eine Vollbremsung angelegt~~. *

* das auch noch

Die Kläger behaupten außerdem, der Erblasmus sei zwischen den Operationen und nach der letzten Operation bei Bewusstsein gewesen.

* Sie behaupten ferner, der Dechlyte zu 1) sei auf die Bundesstraße aufgefahren, ohne sich daran zu erinnern, dass der Verleth fu war und er gefahrlos auffahren konnte.

Die Klagen betreffen:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand an vom Gesetz nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5% - Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit Rechtskraftigkeit.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zu gesamten Hand mehrfachen Schadensersatz in Höhe von 1.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit Rechtskraftigkeit zu zahlen.

Die Behaupten bestritten,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, der Behälter zu 75
Si erst in die Wohnung hinein-
geführt, als kein Fahrzeug innerhalb
des Straßbereichs war.

Die Behaupten behaupten, der Erb-
Carr sei mit einer Geschwindigkeit
von mindestens 120 km/h geführt.

nicht doppelt streichig
stellen

Sie behaupten ferner, der Erbkarr
habe trotz Erhebbarkeit des Hindernisses
keine Vollbremsung eingeleitet.

Die Klageschrift ist den beiden Be-
klagten am 11.09.2015 zugestellt
worden.

Das Gericht hat mit Beweisbe-
schluss vom 03.11.2015 Beweis
durch die Einholung eines Unfall-
charakteristika Gutachtens erheben
thesidellisch das Ergebnis der
Beweisanfrage wird auf das
Gutachten Nr. 16/2016 des Bund Klamm
verweisen.

Aufklärung 4

+ Protokoll
des mündl.
Verhandlung

Entscheidungsgründe

Die zitierte Klage ist teilweise begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das Landgericht Halle 15. ist zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 1200, 23, ^{Nr. 1} 71 I GVG, da der Streitwert über 5.000 € liegt und auch im Abg. hies. Zuständigkeit des Amtsgerichts nach § 23 GVG verliert.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 ZPO i.V.m. § 20 StVG, da der Unfallort Großhupel im Bezirk des Landgerichts Halle 15. liegt.

2. Der Antrag zu 1. ist hinsichtlich bestimmt i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO.

Bei der Beantragung eines Schmerzensgeldes ist ein unbestimmter Antrag auf die

Festschreibung eines in das Ermessen
des Gerichts gutachtlich ange-
messenen Schmerzensgeldes
ausnahmsweise zulässig,
sofern durch die Klage
- wie hier geschehen -
ein Mindestbetrag angegeben
wird und die konkreten Tatsachen
angeführt werden, auf denen
die Bemessung des Schmerzens-
geldes zu beruhen hat.

II. Sowohl die subjektiven Klags-
haftungen als auch die objektiven
Klaghaftungen bezeugen einen
Bedenken.

1. Die Stütgenossenschaft auf
Behauptung i. S. d. ⁵⁹ § 60 ZPO
ergibt sich aus der Ertragspflicht
der Behauptung zu 2.) gemäß
§ 115 I Nr. 1 VVG i. V. m. § 1 PHVG.

2. Die Stütgenossenschaft auf Klags-
seite ergibt sich aus §§ 2032,
2038 BGB, wobei offen bleiben
kann, ob die Erbschaftsbesitz
entweder (§§ 59, 60 ZPO) oder notariell
(§ 62 ZPO) Stütgenossenschaft darstellt.

Frage der ^{Rechtsnatur}
(→ Befriederlichkeit)

notwendig

3. Die Anspruchshöhe erfüllt die Voraussetzung des § 250 ZPO, da für sämtliche Aspekte des Landrecht Halle/S zuständig und derselbe Prozessort zulässig ist.

III. Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Der Antrag der Kläger zu 1.) ist im Hinblick auf § 308 I 1 ZPO dahingehend auszuheben, dass immaterieller Schadensersatz sowohl für die dem Erblasser entstandenen immateriellen Schäden als auch für die den Klägern selbst entstandenen immateriellen Schäden, insbesondere ihrem seelischen Leid, beantragt wird.

2. Die Kläger haben gegen den Beklagten zu 1) gemäß §§ 7 I, 18 I 1 S. 1 S. 2 i. V. m. § 1922 I BGB einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 11.000 €.

?
Tenor anders

Dem Erbklasser stand gemäß § 57 I, 10 I 1 StVG gegen den Befahrer zu 1) ein Anspruch auf sowohl materiellen als auch immateriellen Schadensersatz zu, der im Wege der Universalsubstitution auf die Kläger als Erben gemäß § 1922 I BGB übergegangen ist.

a) Es besteht gemäß §§ 7 I, 10 I 1 StVG eine Haftung dem Grunde nach des Befahrers zu 1) gegenüber dem Erbklasser.

Beim Befahren zu 1) handelt es sich gemäß § 10 I 1 StVG um den Fahrer des verunfallten Sattelschleppers.

Es ist gemäß § 7 I StVG zu einer Körper- und Gesundheitsverletzung sowie dem Tode des Erbklassers gekommen. + materieller Schaden

im öffentlichen Verkehrsraum

Diese Rechtsgutsverletzungen sind gemäß § 7 I StVG auch beim Betrieb des Kraftfahrzeugs des Befahrers zu 1) eingetreten.

Es liegt auch keine höhere Gewalt
gemäß § 7 II STUG vor, da der
Zusammenstoß kein von außen
kommendes Ereignis darstellt,
das auch mit größtmöglicher
Sorgfalt nicht hätte abgewendet
werden können.

Die Ausschlussgründe des § 8 STUG
liegen nicht vor.

wird zusätzlichweise aus-
gesehen

Der Belehnte zu 1.) kann sich
auch nicht gemäß § 18 II 2
STUG exculpieren.

Nach Ansicht des Gerichts hat
der Belehnte zu 1.) nicht den
Beweis geführt, dass ihm
kein Verschulden trifft.

Insbesondere ist das Gericht
der Auffassung, dass sich
aus dem Unfallrekonstruktions-
gutachten nicht ergibt,
dass der Belehnte zu 1.) kein
Verschulden trifft.

Das Gutachten lässt den Schluss,
dass der Belehnte seine Sorg-
faltspflichten aus § 8 II 2
STUG i. V. m. Zeichen 206 Abs. 2
STVO nicht verletzt hat,
gerade nicht zu.

3
Nach dem Gutachten gibt es zwei mögliche Geschlechtsabläufe, bei denen es dem Beklagten zu 1.) jeweils möglich war, den Unfall zu verhindern, da er den PhW des Erb-Cars bei der Einfahrt in die Kreuzung sehen konnte und wohl rechtzeitig hätte bremsen können.

Die Pflicht aus § 8 II 2 StVO i.V.m. Zeichen 206 Nr. 2 StVO dazu, nur weiterzufahren, wenn übersehen werden kann, dass ein Vorfahrtsberechtigter weder gefährdet noch wesentlich behindert wird, besteht auch unabhängig davon, ob der Vorfahrtsberechtigte mit überhöhter Geschwindigkeit fährt oder nicht.

ja genau

b) Gemäß § 18 III, 17 I, II StVG ist die Haftung der Höhe nach hinsichtlich des materiellen Schadensersatzes auf eine Haftungsquote von 60% beschränkt.

aa) Es besteht dem Grunde nach gemäß § 17 I, II StVG ebenfalls eine Einstandspflicht des Erblassers gegenüber dem Beschädigten zu 1.), da ein Anspruch des Beschädigten zu 1.) gegen den Erblasser aus §§ 7 I, 10 I 1 StVG besteht.

Der Erblasser ist nach § 18 I 1 StVG Fahrzeugführer. Er ist in die eigene Rechtsquelsicherheit involviert. Die Verletzung erfolgt nach § 7 I StVG auch beim Betrieb des Kfz durch den Erblasser. Ein Ausschluss nach § 7 II StVG oder nach § 8 StVG ist nicht ersitzlich.

Auch der Erblasser kann sich nicht gemäß § 10 I 2 StVG exculpieren.

Zwar profitiert der Erblasser vom Beweis des ersten Anspruchs, Ausweisbeweis über aus Normalverkehr da der Unfall sich bei einem Linksabbiegevorgang ereignet hat und er solchermaßen auf ein Verschulden des Linksabbiegers schließen lässt. Jedoch ist dieser prima facie Beweis durch das Unfallereignis-

5
Stuhlschutzdecken erschüttert
worden. Durch das Entzelen
wurde nach Ansicht des
Gerichts bewiesen, dass der
Erblasser einen Sargfaltsverstoß
begangen hat und deshalb nicht
von einem gewöhnlichen Gesche-
hen abhief ausgehen werden
kann, sondern ein atypischer
Verlauf vorliegt.

Sehr gut

Der Erblasser hat zwingend
entweder seine Sargfaltpflichten
aus § 1 I, II StVO dadurch ver-
letzt, dass er bei einem er-
kennbaren Hindernis keine Voll-
bremse eingeleitet hat oder
er hat die nach Art. 2 Ziffer 49
StVO zulässige Höchstgeschwin-
digkeit massiv überschritten.

das prüfen sie vor
der Abwägung

bb) Es liegt weder für den Erb-
lasser noch für den Belegten
zu 1.) ein Unabweisbares Ereignis
nach § 17 III StVG vor, da ein
Idealfahrer anstelle einer der beiden
das Ereignis jeweils abgesehen
hätte.

6
das gehört zu
aa)

cc) Bei einem Abwergen der jährlichen Betriebsgefahr, erhöht um die Versuchsbeiträge, ist eine Haftquote des Behlften zu 1) von 60% und des Erblassers von 40% zu bilden.

Auszugehen ist dabei von einer erhöhten Betriebsgefahr des Sattelschleppers des Behlften zu 1) gegenüber dem Pkw des Erblassers aufgrund der Größe und des Gewichtes des Sattelschleppers.

Die jährliche Betriebsgefahr ist aufgrund von Sorgfaltspflichtverstößen nicht merklich erhöht.

Nach Ansicht des Gerichts haben die Kläger bewiesen, dass der Behlft zu 1.) seine Sorgfaltspflichten aus § 8 II 2 StVO i. V. m. Ziffer 206 Abs. 2 StVO verletzt hat.

Das Gericht schließt sich den glaubhaften Ausführungen des Unfallherkunftsgutachters an, welches schlüssig und wider-

Sprachfrei auf Basis des Stands der Wissenschaft den Unfall dergestalt recharakterisiert, dass zwei Geschlechtsabläufe in Betracht kommen.

Nach beiden Geschlechtsabläufen konnte der Belehnte zu 1.) den PKW gut sehen, der sich maximal 161 Meter entfernt befand im Zeitpunkt des Überfahrens der Haltelehre. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte der Ehb. Belehnte zu 1.) nach § 8 II 2 StVO nicht weiterfahren dürfen und eine Vollbremsung einleiten müssen.

Er durfte nach § 8 II 2 StVO auch nicht davon ausgehen, dass der Erbauer höchstens mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit fährt, sodass ~~er~~ der Belehnte zu 2.) auch beim unterstellten Geschlechtsablauf 2.) einen Pflichtverstoß begeht.

Jedoch hat der Belehnte zu 1.) auch einen Sorgfaltspflichtverstoß des Ultras beweisen.

Aufgrund der beiden möglichen Geschlechtsabläufe nach dem Entzahn

6
muss zugunsten des Klägers von dem wegen schwerer ungeder Sorgfaltsopferungsverstoß ausgehen werden.

Dieser liegt hier darin, dass der Eklarer zwar mit zulässiger Mängelgeduldigkeit für, jedoch bei Ehemerkheit des Auffahrens des Behälter zu 1.) keine Vollbremung einlegte und so seine Sorgfaltspflicht aus § 1 II, II StVO verletzte.

Die Sorgfaltsverstöße beider Beteiligten wiegen schwer und stellen sich auf einer ähnlichen Gewichtsstufe gegenüber. Aufgrund der im Ausgang höheren Betriebsgefahr des Sattelaufliegers behält die Behälter die höhere Betriebsgefahr und im Ergebnis noch gegenüber derjenigen des Pkw erhalten.

c) Der Haftsummfang beläuft sich auf 11.080 €.

aa) An materiellem Schadensersatz können die Kläger gemäß

§ 249 II 1 BGB im Grundsatz 1.000 €
verlehen. Aufgrund der Halbsquante
rechnet sich dieser Betrag
auf 1.080 €.

Für den Totalschaden am Plus
des ~~ttz~~ Erblassers ist ein
Betrag in Höhe von 1.775 €
gemäß § 249 I BGB anzusetzen.
Aufgrund des ~~W.~~ Schadensrechtlichen
Verbots der Überkompensation
ist vom Wiederbeschaffungswert
von 1.875 € der ~~Zustand~~ Portant
von 100 € abzuziehen und nur
der so ermittelte Wiederbe-
schaffungsaufwand ersatzfähig.

287 ZPO

Die Pauschale für Telekommunikations-
und Portantagen ist als ~~Be-~~ Be-
standteil der Rechtsverfolgungskosten
ersatzfähig.

Von beiden Schadensposten ist auf-
grund der gebildeten Halbsquante
ein Abschlag in Höhe von 40%
vorzunehmen.

b) Für die immateriellen Schäden des Erblassers beträgt eine Ersatzpflicht in Höhe von 10.000 €.

Gemäß § 253 II BGB sind die durch den Erbmord erlittenen Verletzungen des Körpers und der Gesundheit in Form einer billigen Entschädigung in Geld ersatzfähig.

Die Schmerzensgeldhöhe ist unter umfassender Berücksichtigung aller für die Bemessung maßgeblichen Umstände zu bilden und muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzung stehen, wobei in erster Linie das Maß der Lebensbeeinträchtigung ausschlaggebend ist.

Die Bemessung des Anspruches bei einem nach der Verletzung alsbald eingetretenen Tod erfordert eine Gesamtbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung der Dauer zwischen Verletzung und Tod. Der baldige Tod kann das Schmerzensgeld insbesondere dann mindern, wenn der Verletzte bis zum Tod

das Bewusstsein nicht wieder-
erlangt.

Hier hat der Erblasser schwerste
Verletzungen erlitten, die ~~zum~~
nach mehrmaligen Krankenhaus-
aufenthalten zum Tode führten.

Nach Ansicht des Gerichts haben
die Kläger jedoch nicht be-
wiesen, dass der Erblasser zwischen
den acht Operationen und nach der
letzten Operation bei Bewusstsein
war.

Sie haben dies zwar dargestellt,
jedoch hat der Beklagte zu 1.)
diese Tatsache gemäß § 138 IV ZPO
zulässigweise mit Notariatsurkunden
bestritten, da der Beurkundungsbestand
der Wahrnehmung des Beklagten
zu 1.) nicht zugänglich war und
hierin lediglich von ihm dargestellt.

Sehr gut

Doch die persönliche Anhörung der
Kläger zu 1.) wurde der Beweis
nicht geführt. Unabhängig vom
Wert bzw. Gewicht der Anhörung
kann bereits aus dem Inhalt
nicht darauf geschlossen werden,
dass der Erblasser bei Bewusstsein war.

Zu berücksichtigen ist ferner die Betriebsgefahr des Erblassers, die sich durch sein Sorgfaltsverstoß nicht unerheblich erhöht hat (s.o.).

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände, insbesondere des mit vorhandenem Bewusstsein sowie der Intention ist ein Betrag von 10.000 € angemessen.

d) Der Anspruch ist gemäß § 1922 F BGB auf die Kläger als Erben im Wege der Universalübernahme übergegangen.
Auch der Schmerzensgeldanspruch ist ohne Einschränkungen vererblich.

Die Kläger machen keinen eigenen Schmerzensgeldanspruch geltend
§ 308 ZPO !!

3. Die Kläger haben gegen den Beklagten zu 1.) gemäß § 10 III 1 StVG einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 30.000 €.

Der Beklagte zu 1.) ist gegenüber dem Erblasser nach dem StVG verschuldet.

Bei den Mäggen handelt es sich um Minderjährige, die als Ehefrau und Sohn in einem besonderen persönlichen Verhältnis zum Erblasser stand (§ 10 III 2 S. 1 BGB).

Der Erblasser ist infolge des Unfalls adäquat kausal und zurechenbar verstorben.

Um der Ausgleichs- und Vermögenszweckfunktion nachzukommen, kann die Entscheidung nicht gänzlich unbedeutend sein.

Das soziale Leben ist im Grunde bei der Tötung eines nahen Angehörigen sehr groß. Es sind hier Abhaltspunkte ersichtbar, wie beispielsweise eine familiäre Zerrüttung oder eine erhebliche Verelendung, die dies ändern.

Berücksichtigt werden muss jedoch die Mitbewandlung durch den Erblasser.

Nach Erbenregelung durch Faktoren ist ein Betrag von 30000 € angemessen.

7

4. Gemäß §§ 291, 288 F. BGB
~~i. V. m. § 187 I (analog)~~ besteht ein
Anspruch auf Zinsen ab dem
12.09.2015, da die Klage
am 11.09.2015 zugestellt wurde
und am 12.09.2015 gemäß
§§ 253 I, 261 I ZPO und
analog § 187 F. BGB Rechtschutz-
kosten entfallen.

5. Die vorgenannten Ansprüche
stehen den Klägern gemäß
§ 115 I 1 Nr. 1 VVG i. V. m.
§ 1 PKVG auch gegen die
Belehren zu 2.5 zu.

6. Die Belehren sind haftbar
nach § 115 I 4 VVG als
Gesamtschuldner i. S. d. § 426 BGB.

7. Die Kläger sind gemäß
§§ 2032, 2039 BGB Gesamt-
gläubiger i. S. d. § 432 I 1 BGB.

8. Die Kostenscheidung ergibt sich aus §§ 97ff, 100 I, IV - 200.

Es liegt ein Unterschreiten von 10% vor, welche weniger als 20% vor, welches nach der betrieblichen Rechtsprechung bei unbezifferten Schweregraden mit Marktbeitrag zu vollen Kosten zugerechnet des Beklyp führt.

ob! Nicht bestimme wenn auch kleiner Teil
 Ich bin mir nicht sicher, ob das auch bei einer Abweichung nach unten (Mindestaus) betrachtet wird

9. Die Entscheidung der vorletzten Vollstreckbarkeitsfrist folgt aus § 709 S. 1 u. 2 ZPO.

Unterschrift
Rilke

lieber

Hätten Sie nicht ein „eigene“ Schmerzensgeld
des Klägers geprüft, wäre Ihre Klausur sehr gut
gelingen. Leider handelt es sich bei der Prüfung
eines eigenen Schmerzensgeldes des Klägers um
einen großen Fehler und eine Prüfung, die auch
nicht mehr vertretbar erscheint. Die Kläger machen
mit ihr auf sie als einen übergegangen
Schmerzensgeld geltend. Eigene Ansprüche stellen
einen anderen Streitgegenstand („aus eigenem“
im Gegensatz zu aus übergegangenem Recht“)
dar und sie verstoßen mit der Prüfung gegen
§ 308 ZPO.

Im Übrigen streuen Sie aber fast alle Probleme
des Falles, werden den Umstandskern erfasst,
stellen die richtigen Schwerpunkte und argu-
mentieren differenziert. Prima!

14 Punkte

Bauer,

PA